

Satzung

Bundesverband Zeitarbeit Personal-Dienstleistungen e.V. in der zuletzt am 09.06.09 geänderten Fassung

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt 1: Aufgaben des Verbandes

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	1
§ 2	Zweck des Verbandes	1

Abschnitt 2: Mitgliedschaft, Beiträge

§ 3	Ordentliche Mitgliedschaft	2
§ 4	Mitgliedschaft ohne Tarifbindung	2
§ 5	Firmengruppenmitgliedschaft	3
§ 6	Ehrenmitgliedschaft	3
§ 7	Fördermitgliedschaft	3
§ 8	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 9	Beiträge	4
§ 10	Beendigung der Mitgliedschaft	5

Abschnitt 3: Struktur des Verbandes

§ 11	Organe des Verbandes	5
§ 12	Mitgliederversammlung	6
§ 13	Vorstand und Präsidium	7
§ 14	Aufgaben des Vorstandes und des Präsidiums	8
§ 15	Regionen	8

Abschnitt 4: Schiedsgericht

§ 16	Schiedsgericht	8
§ 17	Sanktionen	9

Abschnitt 5: Schlussbestimmungen

§ 18	Rechnungsprüfer	9
§ 19	Auflösung des Verbandes	9
§ 20	Übergangsregelungen	9

BZA-Kodex Zeitarbeit

I.	Präambel	10
II.	Allgemeines	10
III.	Verhalten gegenüber Mitarbeitern	11
IV.	Verhalten gegenüber Mitbewerbern	11
V.	Verhalten gegenüber Kunden	11
VI.	Verhalten gegenüber der Allgemeinheit, den Behörden und im Verband	12
VII.	Sanktionen	12

Satzung des BZA

in der zuletzt am 09.06.09 geänderten Fassung

Abschnitt 1: Aufgaben des Verbandes

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1.1 Der Verein führt nach Eintragung den Namen „Bundesverband Zeitarbeit Personal-Dienstleistungen e.V.“, kurz „Bundesverband Zeitarbeit e.V.“ oder „BZA“.

§ 1.2 Sitz des Verbandes ist die Bundeshauptstadt Berlin.

§ 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes

§ 2.1 Der Verband hat die Aufgabe, die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder in Bezug auf Personal-Dienstleistungen zu wahren und zu fördern. Personal-Dienstleistungen im Sinne dieser Satzung sind Zeitarbeit, Personalvermittlung, Personalberatung, Outsourcing, Outplacement u.a.. Der Verband tritt für den Ausbau dieser Personal-Dienstleistungen ein. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb des Verbandes ist nicht bezweckt.

§ 2.2 Der Verband stellt Grundsätze für die Berufsausübung seiner Mitgliedsfirmen (BZA-Kodex) auf.

§ 2.3 Der Verband kann Interessen aller oder einzelner Mitglieder wahrnehmen und für sie außergerichtlich und gerichtlich tätig werden.

§ 2.4 Der Verband kann Tarifverträge abschließen.

§ 2.5 Der Verband fördert die Kontakte zwischen seinen Mitgliedern durch den Austausch von Erfahrungen und Informationen.

§ 2.6 Der Verband steht über die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit hinaus in ständigem Dialog mit seinen Sozialpartnern, gesetzgebenden Körperschaften, der öffentlichen Arbeitsverwaltung und anderen politisch, wirtschaftlich und gesellschaftlich relevanten Institutionen. Er wirkt zum Wohle seiner Mitglieder und des Ansehens der Branche an zeitarbeitsrelevanten Entscheidungen im Rahmen seiner Möglichkeiten als Verband mit. Dazu gehören auch die Beschaffung, der Austausch und die Analyse zeitarbeitsrelevanter Informationen.

§ 2.7 Der Verband vertritt den Berufsstand auf internationaler Ebene, dazu kann er einem Dachverband beitreten.

§ 2.8 Aufgabe des Verbandes ist die Förderung von Bildung und Wissenschaft auf dem Gebiet der Personal-Dienstleistungen.

Abschnitt 2: Mitgliedschaft, Beiträge

§ 3 Ordentliche Mitgliedschaft

§ 3.1 In den Verband können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Handelsgesellschaften als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie nach ihrem Geschäftszweck in der Bundesrepublik Deutschland Zeitarbeit betreiben. Mitglied sein oder nach der Satzung Mitgliedsrechte ausüben kann nicht, wer einer Organisation angehört, die in ihren Zielsetzungen dem satzungsgemäßen Verbandsinteresse als Unternehmens- und Arbeitgeberverband zuwiderläuft.

§ 3.2 Bewerber für die Mitgliedschaft stellen einen schriftlichen Aufnahmeantrag.

§ 3.3 Die Aufnahme ist davon abhängig, dass der Bewerber erklärt und nachweist, dass er

- a) die Satzung des Verbandes und den BZA-Kodex in der jeweils gültigen Fassung anerkennt,
- b) die Erlaubnis nach § 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) besitzt,
- c) eine selbstständige Tätigkeit gemäß § 3 Ziffer 1 ausübt und
- d) einen einwandfreien Ruf hinsichtlich seines Geschäftsgebarens und seiner Solvenz genießt.

Der Verband ist berechtigt, die vom Bewerber gemachten Angaben zu überprüfen und eigene Auskünfte einzuholen.

§ 3.4 Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium.

§ 3.5 Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages soll gegenüber dem Bewerber begründet werden.

§ 4 Mitgliedschaft ohne Tarifbindung

§ 4.1 Ordentliche Mitglieder können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium bestimmen, dass Tarifverträge des Verbandes für ihr Unternehmen zukünftig keine Anwendung finden sollen.

§ 4.2 Voraussetzung dafür ist, dass sie keine Tarifverträge anwenden, die mit Tarifpartnern abgeschlossen wurden, die in Konkurrenz zu den Tarifpartnern des BZA stehen. Ein kraft Gesetz oder Rechtsverordnung geltender spezieller Mindestlohnvertrag ist hiervon ausgenommen. Sofern ein solcher konkurrierender Tarifvertrag angewandt wird, endet die ordentliche Mitgliedschaft zum Ende des laufenden Kalenderjahres, ohne dass es einer weiteren gesonderten Erklärung bedarf.

§ 4.3 Mitglieder können frühestens für einen Zeitpunkt, der einen Monat nach Eingang der Erklärung bei der Verbandsgeschäftsstelle liegt, schriftlich bestimmen, dass die reguläre ordentliche Mitgliedschaft mit Tarifbindung hergestellt werden soll. Bei Mitgliedsunternehmen, die einen konkurrierenden Tarifvertrag anwenden, gilt ein Antrag auf Mitgliedschaft ohne Tarifbindung als im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung als abgegeben.

§ 4.4 Mitglieder ohne Tarifbindung haben in Tarifangelegenheiten weder Stimm- noch Antragsrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 5 Firmengruppenmitgliedschaft

§ 5.1 Unternehmen bilden bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 5.2 eine Firmengruppe.

§ 5.2 Unter Firmengruppe wird verstanden:

- a) bei Mitgliedschaft einer Muttergesellschaft diese und alle Tochtergesellschaften, die mit 50 Prozent oder mehr im Besitz einer Mitgliedsfirma sind,
- b) bei Mitgliedschaft einer Tochtergesellschaft diese und die Muttergesellschaft, soweit diese 50 Prozent oder mehr Anteile des Mitgliedes hält,
- c) zwei (oder mehrere) Mitgliedsfirmen, die Personal-Dienstleistungen betreiben, soweit sie jeweils zu 50 Prozent oder mehr einem Gesellschafter oder einer Gesellschaft gehören.

§ 5.3 Mitgliedsunternehmen, die zu einer Firmengruppe gehören, sind grundsätzlich Mitglieder mit den Mitgliedsrechten und -pflichten ihrer jeweiligen Mitgliedschaft. Bei gleichartigen Mitgliedschaften aller Mitglieder der Firmengruppe können die Mitgliedsunternehmen auf Wunsch zu einer Firmengruppenmitgliedschaft zusammengeschlossen werden mit der Folge, dass die gesamte Firmengruppe wie ein einzelnes Mitglied behandelt wird. Eine dem entsprechende Erklärung hat eine Bindungswirkung bis mindestens zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres. Die Firmengruppenmitglieder haben gemeinsam ein Stimmrecht, sie geben dem Verband das ordentliche Mitglied an, das das Stimmrecht für die Firmengruppe ausübt. Pro Firmengruppenmitglied auf Basis der Firmengruppenmitgliedschaft ist nur ein Vertreter in den Vorstand wählbar, sofern nicht die Art der Mitgliedschaft die Mitwirkung in Verbandsorganen ausschließt.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Der Verband kann Ehrenmitglieder aufnehmen. Sie werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt. Ehrenmitglieder haben weder die Rechte noch die Pflichten der anderen Mitglieder und brauchen die Voraussetzungen des § 3 Ziffer 3 nicht zu erfüllen.

§ 7 Fördermitgliedschaft

§ 7.1 Natürliche und juristische Personen sowie Handelsgesellschaften, die nicht ordentliche Mitglieder nach § 3 Ziffer 1 werden können, können auf ihren Antrag als Fördermitglieder aufgenommen werden.

§ 7.2 Der Beitrag wird im Aufnahmeverfahren zwischen Fördermitglied und Präsidium festgelegt.

§ 7.3 Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium.

§ 7.4 Fördermitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder mit folgenden Ausnahmen:

- a) Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- b) Sie sind nicht berechtigt, Anträge zu stellen.
- c) Sie sind nicht wählbar für in der Satzung geregelte Ämter.
- d) Sie haben keinen Anspruch auf Rechtsberatung durch den Verband.

§ 7.5 Der Verband kann für sie weder außergerichtlich noch gerichtlich tätig werden im Sinne von § 2 Ziffer 3.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8.1 Mitglieder sind berechtigt, einzeln oder gemeinsam die Unterstützung des Verbandes bei der Lösung aller im Rahmen des Verbandszweckes liegenden Probleme zu verlangen, sofern nicht die Art der Mitgliedschaft dem entgegensteht.

§ 8.2 Mitglieder sind berechtigt, begrenzt auf die Dauer ihrer Mitgliedschaft, die Bezeichnung „Mitglied des Bundesverbandes Zeitarbeit Personal-Dienstleistungen e.V.“ oder „Mitglied des Bundesverbandes Zeitarbeit e.V.“ zu führen.

§ 8.3 Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Grundsätze für die Berufsausübung der Mitgliedsfirmen (BZA-Kodex) einzuhalten, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen und die Interessen des Verbandes zu fördern.

§ 8.4 Mitglieder wirken mit an der Erstellung einer verbandsinternen Statistik und melden an ein vom Präsidium zu benennendes Institut folgende Angaben in anonymisierter Form:

- a) Zusammenfassung der nach dem AÜG halbjährlich abzugebenden Statistikmeldung,
- b) eine vom Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater bestätigte Umsatz-Mitteilung,
- c) weitere – nach Beschluss des Vorstandes – geforderte statistische Angaben.

§ 8.5 Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, sofern nicht die Art der Mitgliedschaft ein Stimmrecht über den Abstimmungsgegenstand ausschließt. Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person vertreten lassen. Kein Mitglied darf mehr als ein anderes Mitglied vertreten. Als Vertreter sind nur zugelassen ordentliche Mitglieder, ferner ihre Mitinhaber, ihre Mitarbeiter sowie Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.

§ 9 Beiträge

§ 9.1 Jedes Mitglied hat zur Deckung der Verbandskosten einen Beitrag zu zahlen. Die nähere Ausgestaltung der Beitragsentrichtung wird einer Beitragsordnung vorbehalten, die jeweils auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Soweit das Beitragsaufkommen zur Bestreitung der Verbandskosten nicht ausreicht, ist die Mitgliederversammlung berechtigt, die Erhebung einer besonderen Umlage zu beschließen.

§ 9.2 Firmengruppenmitglieder im Sinne des § 5.3 werden beitragsrechtlich grundsätzlich wie eine Einzelmitgliedschaft behandelt. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 10.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod bei natürlichen Personen und Auflösung bei juristischen Personen und Handelsgesellschaften,
- b) Kündigung des Mitgliedes, die per Einschreiben zu Händen des Vorstandes unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Jahresende zu erklären ist,
- c) Ausschluss,
- d) rechtskräftigen Entzug der Erlaubnis nach § 1 AÜG bei Mitgliedern im Sinne der §§ 3 und 4.

§ 10.2 Bei Streitfällen zwischen dem Verband, Verbandsorganen und Verbandsmitgliedern sind die Parteien vor Beschreiten des Rechtsweges verpflichtet, unter Einschaltung des Schiedsgerichtes eine gütliche Einigung zu versuchen. Dies gilt nicht, wenn durch den mit dem Einigungsversuch verbundenen Zeitablauf erhebliche Nachteile drohen.

§ 10.3 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Präsidiums oder des Schiedsgerichtes beschlossen werden wegen

- a) erwiesener und wiederholter Verletzung der Satzung,
- b) Nichtbezahlung der Beiträge trotz zweimaliger Mahnung mit eingeschriebenem Brief,
- c) strafrechtlicher Verurteilung, die sich auf den guten Ruf des Verbandes auswirken könnte,
- d) Entfallen der Mitgliedschaftsvoraussetzungen gemäß §§ 3 und 4 der Satzung,
- e) eines anderen gravierenden Grundes, insbesondere wegen wiederholt schuldhaft verbandsschädigenden Verhaltens.

§ 10.4 Der Ausschlussantrag muss als besonderer Punkt auf der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung stehen. Dem betreffenden Mitglied ist der Ausschlussantrag mit Begründung mitzuteilen. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese muss dem Präsidium eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen, in der über den Antrag abgestimmt wird.

§ 10.5 Mit dem Ausscheiden aus dem Verband gehen alle Ansprüche an das Verbandsvermögen verloren.

§ 10.6 Die vom Mitglied während seiner Mitgliedschaft eingegangenen Verpflichtungen bleiben für das laufende Kalenderjahr bestehen.

Abschnitt 3: Struktur des Verbandes

§ 11 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und das Präsidium. Der Verband unterhält mindestens an seinem Sitz eine Geschäftsstelle.

§ 12 Mitgliederversammlung

§ 12.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Verbandes. Sie fasst die Verbandsbeschlüsse und bestimmt die Richtlinien der Verbandsarbeit. Sie ist insbesondere zuständig für

- a) die Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der beiden Rechnungsprüfer sowie deren Entlastung,
- b) die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- c) die Entgegennahme des jährlichen Tätigkeits- und Geschäftsberichtes des Vorstandes,
- d) die Verabschiedung von Haushaltsplan und Beitragsordnung,
- e) Satzungsänderungen,
- f) den Ausschluss von Mitgliedern,
- g) die Auflösung des Verbandes.

Für die Beschlüsse nach e, f und g ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. Im Übrigen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 12.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr mit einer Ladungsfrist von 30 Tagen unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand schriftlich einzuberufen. Sie soll im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres stattfinden.

§ 12.3 Auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern oder eines Fünftels der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung kann die Ladungsfrist auf zehn Tage verkürzt werden.

§ 12.4 Der Nachweis der rechtzeitig erfolgten Einladung gilt als geführt, wenn ein Mitglied des Vorstandes oder der Hauptgeschäftsführer in der Mitgliederversammlung versichert, dass eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung an alle Mitglieder rechtzeitig abgeschickt wurde.

§ 12.5 Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

§ 12.6 Der Beschlussfassung der Mitglieder unterliegen nur die in der Tagesordnung ausdrücklich aufgeführten Punkte.

§ 12.7 Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung in einem eigenen Wahlgang gewählt. Die weiteren zu wählenden Vorstandsmitglieder können in einem Wahlgang gewählt werden.

§ 12.8 Bei Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen; § 12 Ziffer 1 Satz 6 gilt entsprechend. Bei Stimmengleichheit oder bei Nichterreichen der absoluten Mehrheit ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Beim zweiten Wahlgang genügt für die Wahl die relative Mehrheit.

§ 12.9 Über die Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Vorstand und Präsidium

§ 13.1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens elf von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Zusätzlich zu den unmittelbar gewählten Vorstandsmitgliedern können bis zu zwei weitere Mitglieder des Vorstandes in mittelbarer Wahl von den unmittelbar gewählten Vorstandsmitgliedern für die Dauer der laufenden Wahlperiode gewählt werden, um eine möglichst vollständige Abbildung der Wirtschaftsstruktur der Zeitarbeitsbranche oder die Integration von Zeitarbeitunternehmen von besonderer Bedeutung für den Verband oder um die Einbeziehung bedeutender Persönlichkeiten der Zeitarbeitbranche zu ermöglichen. Die mittelbare Wahl kann frühestens in der konstituierenden Sitzung des Vorstandes vorgenommen werden und bedarf einer Zweidrittelmehrheit der unmittelbar gewählten Vorstandsmitglieder. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13.2 In den Vorstand können nur die in § 3 genannten Mitglieder (bzw. deren Vertreter im Sinne des § 8 Ziffer 5) gewählt werden. Jedes ordentliche Mitglied und jede Firmengruppe, sofern sie sich für eine Firmengruppenmitgliedschaft gemäß § 5.3 Satz 2 entschieden hat, kann höchstens einen Vertreter im Vorstand haben.

§ 13.3 Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13.4 Fünf Mitglieder des Vorstandes sollen das Präsidium bilden, das aus dem Präsidenten und bis zu vier Vizepräsidenten besteht. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13.5 Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind der Präsident und die bis zu vier Vizepräsidenten. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verband durch den Präsidenten im Zusammenwirken mit einem Vizepräsidenten oder durch zwei Vizepräsidenten gemeinsam vertreten. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB kann den Hauptgeschäftsführer für die ihm zugewiesenen Aufgaben zum besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB ernennen.

§ 13.6 Der Vorstand wählt in geheimer Wahl die Vizepräsidenten in seiner konstituierenden Sitzung. Scheidet ein Präsident während seiner Amtszeit aus, erfolgt eine Nachwahl bis zur nächsten regelmäßigen Wahl aus dem Kreise des Vorstandes.

§ 13.7 Präsidium und Vorstand treten auf Einladung eines Präsidiumsmitgliedes nach Bedarf zusammen. Auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand einzuberufen.

§ 13.8 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Vertretung ist nicht zulässig. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

§ 13.9 Auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern können zu einzelnen Tagesordnungspunkten Berater ohne Stimmrecht zu Vorstandssitzungen hinzugezogen werden.

§ 13.10 In Streitfällen, an denen ein Mitgliedsunternehmen beteiligt ist, hat der Vertreter des Mitgliedes im Vorstand kein Stimmrecht.

§ 13.11 Die Tätigkeit der Vorstands- und Präsidiumsmitglieder ist grundsätzlich ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen können nach Maßgabe der jeweiligen Geschäftsordnung erstattet werden.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes und des Präsidiums

§ 14.1 Dem Vorstand obliegt die Verwaltung und Verwendung der Verbandsmittel und die Ausarbeitung eines Entwurfes für den durch die Mitgliederversammlung zu verabschiedenden Haushaltsplan. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Das Präsidium ist verantwortlich für die laufenden Geschäfte des Verbandes und die personellen Angelegenheiten der Geschäftsstelle. Das Präsidium beruft und abberuft den Hauptgeschäftsführer und beaufsichtigt die Geschäftsführung.

§ 14.2 Zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat das Präsidium den jährlichen Tätigkeits- und Geschäftsbericht vorzulegen.

§ 14.3 Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, bei seiner Tätigkeit für den Verband nur im Namen des Verbandes zu wirken.

§ 14.4 Vorstand und Präsidium sind berechtigt, zur Lösung besonderer Aufgaben Sonderausschüsse zu bilden.

§ 14.5 Von den Vorstandsmitgliedern sollte grundsätzlich eines für die Arbeit der Regionen zuständig sein.

§ 15 Regionen

§ 15.1 Die Mitglieder können sich zu Regionen vereinigen. Die Regionen sind keine Organe des Verbandes. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher, der die Zusammenkünfte organisiert und Meinungsäußerungen und Anregungen seiner Region an den Vorstand des Verbandes weiterleitet.

§ 15.2 Näheres regelt eine Regionen-Geschäftsordnung.

§ 15.3 Die nicht dem Vorstand angehörenden Sprecher der Regionen sind grundsätzlich zu den Vorstandssitzungen einzuladen. Sie nehmen als Gäste mit beratender Stimme teil.

Abschnitt 4: Schiedsgericht

§ 16 Schiedsgericht

§ 16.1 Über das satzungsgemäße und dem BZA-Kodex entsprechende Verhalten eines Mitgliedes entscheidet das Schiedsgericht.

§ 16.2 Der Verband gibt sich eine Schiedsgerichtsordnung, der sich alle Mitglieder unterwerfen und die Bestandteil der Satzung ist.

§ 16.3 Das Schiedsgericht wird nur auf Antrag tätig.

§ 16.4 Antragsberechtigt ist jedes Verbandsmitglied und das Präsidium.

§ 16.5 Das Schiedsgericht ist nicht zuständig für rechtliche Streitigkeiten der Mitglieder untereinander. § 10 Ziffer 2 bleibt unberührt.

§ 17 Sanktionen

§ 17.1 Das Schiedsgericht hat im Falle eines Verstoßes gegen die Satzung oder gegen den BZA-Kodex eine verbandsinterne Sanktion festzusetzen.

§ 17.2 Als Sanktion kommt in Betracht

- a) eine Verwarnung,
- b) ein Verweis,
- c) ein Bußgeld von höchstens dem 1,5fachen des letzten Beitrages des betroffenen Mitgliedes, maximal EUR 25.000,
- d) Vorschlag auf Ausschluss des betroffenen Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung,
- e) vorläufige Untersagung der Ausübung von Mitglieder-rechten bis zum Abschluss des Schiedsgerichtsverfahrens.

Bei der Auswahl der Sanktionen sind die Bedeutung des Verstoßes für die Verbandspolitik und der Grad des Verschuldens des betroffenen Mitgliedes zu berücksichtigen.

§ 17.3 Bußgelder werden für satzungsgemäße Verbandszwecke verwendet.

Abschnitt 5: Schlussbestimmungen

§ 18 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfung wird durch einen Wirtschaftsprüfer vorgenommen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann diese an dessen Stelle von zwei in geheimer Wahl gewählten Personen vorgenommen werden. Sie haben eine Amtszeit von drei Jahren und können nicht wieder gewählt werden. Vorstandsmitglieder können nicht Rechnungsprüfer werden.

§ 19 Auflösung des Verbandes

§ 19.1 Die Auflösung des Verbandes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss mindestens 30 Tage vor der Sitzung per Einschreiben schriftlich erfolgen.

§ 19.2 Im Falle der Auflösung des Verbandes wird das Vermögen des Verbandes im Verhältnis der Beitragszahlung des Vorjahres an die Mitglieder zurückerstattet.

§ 19.3 Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

§ 20 Übergangsregelungen

Mitgliedsunternehmen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung eine Firmengruppe nach § 5 bilden, werden bis zum Eingang einer anders lautenden Erklärung als Firmengruppenmitglieder behandelt.

Grundsätze des BZA für die Berufsausübung als Zeitarbeitunternehmen – BZA-Kodex Zeitarbeit

I. Präambel

1. Die Zeitarbeit ist ein anerkannt wirksames Instrument der Volkswirtschaft zur Flexibilisierung und Individualisierung des Arbeitsmarktes und der Personalwirtschaft. Rechtliche Grundlage ist das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG). Die Zeitarbeit ist eine den heutigen Anforderungen entsprechende, sozialgesicherte, neue und alternative Beschäftigungsform und ein schnell wirksames Anpassungsinstrument für die Personalwirtschaft. Sie bringt Arbeitsleistung dorthin, wo sie gebraucht wird. Sie ermöglicht die der Auftragslage und der Personalsituation entsprechende Steuerung der Personalkapazität. Sie ist ein stabilisierender Faktor in der Leistungsbilanz moderner Unternehmen. Sie sichert bestehende Arbeitsplätze und schafft neue in Form von überbetrieblicher Beschäftigung.
2. Die mit Erlaubnis der Bundesagentur für Arbeit tätigen Unternehmen im Bundesverband Zeitarbeit stehen in eindeutiger Gegnerschaft zu jeder Form von illegaler Beschäftigung und organisierter Schwarzarbeit. Eine Einengung der seriösen Zeitarbeit stärkt jedoch den Anreiz zu illegaler Betätigung, während die Erweiterung des Spielraums der erlaubt tätigen Zeitarbeitunternehmen illegaler Beschäftigung und organisierter Schwarzarbeit entgegenwirkt.
3. Die Mitglieder des Bundesverbandes Zeitarbeit sehen daher die Notwendigkeit, ihre durch langjährige solide Geschäftstätigkeit bewiesene, durch Satzung selbst auferlegte, teilweise über gesetzliche Gebote hinausgehende Verantwortung gegenüber Arbeitnehmern, Kunden und Mitarbeitern in diesen Grundsätzen festzuschreiben und öffentlich bekanntzumachen. Sie verpflichten sich zur Einhaltung nachstehender Grundsätze:

II. Allgemeines

4. Die Zeitarbeitsunternehmen im Bundesverband Zeitarbeit betreiben ihr Geschäft auf der Grundlage und unter strikter Beachtung aller arbeits- und sozialrechtlichen Rahmenbedingungen, unter denen alle Unternehmen zu arbeiten haben, sowie zusätzlich nach den Bestimmungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG).

Die Zeitarbeitsunternehmer im BZA sind Kaufleute im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen ~~und im Handelsregister ihres Sitzes eingetragen~~. Ihre Niederlassung erfordert einen nach kaufmännischen Grundsätzen eingerichteten Geschäftsbetrieb.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, jede Verhaltensweise zu unterlassen, die geeignet ist, dem Ansehen des BZA und der Zeitarbeit zu schaden.
6. Die vorliegenden Grundsätze zur Berufsausübung geben die zurzeit geltende Auffassung wieder, sie können keine erschöpfende Regelung sein und entbinden die Zeitarbeitsunternehmen nicht davon, ihr Verhalten in eigener Verantwortung zu bestimmen. Mitglieder des BZA müssen sich über die geltende Berufsauffassung unterrichten; sie können sich nicht auf Unkenntnis berufen.

III. Verhalten gegenüber Mitarbeitern

7. Zeitarbeitsunternehmen sind Arbeitgeber ihrer Mitarbeiter und tragen alle damit verbundenen Verpflichtungen, Verantwortungen und Risiken. Ihre Arbeitnehmer genießen den vollen arbeitsrechtlichen Schutz wie zum Beispiel Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, bezahlten Urlaub, Kündigungsschutz usw. Die im allgemeinen Arbeitsrecht zulässigen, mindergeschützten Aushilfsarbeitsverhältnisse werden mit Zeitarbeitnehmern nicht abgeschlossen.

8. Arbeitnehmer werden vor ihrer Einstellung über die besonderen Anforderungen und Bedingungen sowie über ihre Rechte und Pflichten informiert. Durch Aushändigung des Merkblattes der Bundesagentur für Arbeit werden sie über den wesentlichen Inhalt des AÜG in Kenntnis gesetzt.

9. Dem Arbeitsverhältnis zwischen einem Zeitarbeitsunternehmen und seinen Mitarbeitern liegt ein schriftlicher Vertrag zugrunde. Im jeweiligen Geltungsbereich ist auf das Bestehen von Tarifverträgen hinzuweisen.

10. Inhaber und Organe von Zeitarbeitsunternehmen haben das Führungspersonal ihrer Betriebe daraufhin zu schulen und zu überwachen, dass auch sie diese Grundsätze für die Berufsausübung beachten.

11. In legal bestreikten Betriebsteilen ist der Einsatz von Zeitpersonal unzulässig.

12. Als Verstoß gegen den BZA-Kodex wird es insbesondere angesehen, wenn ein Mitglied seinen Arbeitnehmern keine ausreichenden Vergütungen und Sozialleistungen gewährt; nicht ausreichend sind Leistungen, wenn sie zum Nachteil der Arbeitnehmer

a) von verbindlichen Tarifverträgen

b) ohne schwerwiegende Gründe von Richtlinien des BZA

abweichen.

13. Die Förderung von Berufsanfängern ist ein wichtiges Ziel der Verbandsmitglieder. Durch eine Orientierungs- und Trainingsphase in einem Zeitarbeitsunternehmen sammeln junge Menschen nach abgeschlossener Ausbildung erste Erfahrungen und erweitern ihre Kenntnisse.

Der BZA setzt sich für die Schaffung und Förderung anerkannter Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten ein.

IV. Verhalten gegenüber Mitbewerbern

14. Die Unterlassung unlauteren oder sonstwie gesetzeswidrigen Wettbewerbs ist grundlegende Verpflichtung verantwortungsbewusster Berufsausübung.

15. Verbandsmitgliedern ist vor Anrufung der ordentlichen Gerichte Gelegenheit zu geben, Beanstandungen im Wege gütlicher Regelungen zu beheben.

V. Verhalten gegenüber Kunden

16. Die Mitglieder des Bundesverbandes Zeitarbeit verpflichten sich gegenüber ihren Kunden:

a) die Voraussetzungen des Arbeitsplatzes beim Kunden für eine sachgerechte Erledigung des Auftrages zu prüfen,

- b) die Mitarbeiter auf ihre Eignung für die jeweilige Aufgabe zu prüfen,
- c) jeden Mitarbeiter zur Verschwiegenheit über im Kundenbetrieb bekannt gewordene Vorgänge, auch für die Zeit nach der Erfüllung des Auftrages, zu verpflichten,
- d) direkte oder indirekte Abwerbung von Kundenpersonal zu unterlassen,
- e) die Mitarbeiter auf die Beachtung der Arbeitsschutz- und Sicherheitsbestimmungen hinzuweisen.

VI. Verhalten gegenüber der Allgemeinheit, den Behörden und im Verband

- 17. Die Mitglieder unterstützen den BZA bei der Bekämpfung illegaler Beschäftigung und organisierter Schwarzarbeit.
- 18. Die Mitglieder unterstützen die Tarifpolitik, für die der Verband eintritt.
- 19. Die ordnungsgemäße Begleichung gesetzlich vorgeschriebener Steuern und Sozialabgaben, wie zum Beispiel auch die Beiträge zur Berufsgenossenschaft, ist selbstverständliche Grundvoraussetzung unternehmerischer Tätigkeit eines Zeitarbeitunternehmens.
- 20. Im Interesse der Zeitarbeit und der Arbeitsmarktpolitik arbeitet der Verband mit politischen Institutionen, Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften zusammen.
- 21. Die Mitglieder des Verbandes unterwerfen sich der Schiedsgerichtsbarkeit des BZA und anerkennen die Verbindlichkeit der Entscheidungen desselben, vorbehaltlich einer etwaigen Überprüfung durch die ordentlichen Gerichte.
- 22. Die Nichtbefolgung einer Entscheidung des Schiedsgerichts stellt einen schweren Verstoß gegen die Satzung und den BZA-Kodex dar.
- 23. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand des BZA unverzüglich Mitteilung über die rechtskräftige Umwandlung einer unbefristeten in eine befristete Erlaubnis sowie über den Entzug der Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung zu machen.

VII. Sanktionen

- 24. Verstöße gegen diese Grundsätze mit Ausnahme der Ziffer IV, 14 und 15 werden von dem BZA-Schiedsgericht auf Antrag untersucht und gegebenenfalls geahndet. Die Einzelheiten regeln die Satzung und die Schiedsgerichtsordnung.
- 25. Je nach Schwere und Nachhaltigkeit des Verstoßes gegen die Interessen des Verbandes und der Branche kann das Schiedsgericht eine Verwarnung oder einen Verweis aussprechen, eine Geldbuße bis zum 1,5fachen des letzten Beitrages des betroffenen Mitgliedes, höchstens EUR 25.000, verhängen oder den Vorschlag auf Ausschluss des Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung beschließen, hilfsweise eine Verwarnung oder einen Verweis aussprechen oder eine Geldbuße verhängen.
- 26. Bußgelder werden für satzungsgemäße Verbandszwecke verwandt.
